



Landes-Kinder- und Jugendausschuss (LKJA)

**Gute Ganztagsbetreuung und -bildung im Land Brandenburg – Positionen des
Landes-Kinder- und Jugendausschusses**

Inhalt	
Extrakt	3
Vorbemerkung	3
Guter Ganzttag heißt: Die Perspektive der Kinder muss der Maßstab sein	4
Guter Ganzttag heißt: Die Elternperspektive darf ebenso nicht zu kurz kommen	5
Guter Ganzttag heißt: Verlässlichkeit und zugleich Veränderungen möglich machen	5
Guter Ganzttag heißt: Den Zugang allen Kindern möglich machen	6
Guter Ganzttag heißt: Kooperatives und partizipatives Planen und Handeln	7

Extrakt

Aus Sicht des Landes-Kinder- und Jugendausschuss zeichnet sich **guter Ganztag im Land Brandenburg** durch folgende Merkmale aus:

- Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung wird NICHT als Rechtsanspruch auf Ganztagschule verstanden.
- Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung wird dem Schulsystem des Landes gerecht und berücksichtigt alle Schülerinnen und Schüler der Grundschulen - von der ersten bis zur sechsten Klasse.
- Die bisherigen grundlegenden Angebotsmodelle (z.B. Horte, Akis in Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe, Ganztagschulen in Kooperation mit Kinder- und Jugendhilfe) bleiben in ihrer bewährten Vielfalt erhalten und werden weiterentwickelt.
- Ganztägige und zugleich flexibel ausgestaltete Angebote gewinnen als Lern- und Lebensorte der Kinder zunehmend an Bedeutung und unterstützen nicht nur die schulische Entwicklung, sondern auch deren gesamte Entwicklung.
- Ganztagsbetreuung steht für interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen schulischen und außerschulischen (Bildungs-)Angeboten.
- Ganztagsangebote sichern ausreichend zeitliche und räumliche Gelegenheiten für informelle Bildungsprozesse der Kinder.
- Landesweit ist gewährt, dass der Rechtsanspruch für alle Kinder nach SGB VIII umgesetzt wird – auch in den Ferien.
- Finanzielle Hürden der Inanspruchnahme sind bei allen Angeboten abgebaut und Chancengleichheit unabhängig von örtlichen Angebotsmodellen und -formen hergestellt.
- Die Planung der Ressourcen (Personal wie Sachausstattung) innerhalb der Angebote ist rechtlich wie finanziell so gesichert, dass diese sich an den Bedarfen und Lebenswelten der Kinder orientieren und an gemeinsamen fachlichen Standards entsprechen können.
- Ganztagsbetreuung und –bildung ist in höchstem Maße durch kooperatives Handeln und Beteiligung sowie Berücksichtigung der Kinderrechte gekennzeichnet.
- Eigenständige, sozialpädagogische Angebote zur Absicherung der Ganztagsbetreuung werden nicht zum verlängerten Arm von Schule.

Vorbemerkung

Zum Jahr 2025 soll bundesweit der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern stufenweise verwirklicht werden – so sehen es der Koalitionsvertrag der Bundesregierung bzw. ein Gipfeltreffen der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsident*innen am 02.12.2020. In mehreren Arbeitstreffen haben sich Bund und Länder auf der Basis einer Studie über Kostenschätzungen und Bedarfsplanung des DJI auf gemeinsame Grundlagen für einen Rechtsanspruch verständigt. Dieser soll gelten für Klasse 1 - 4 bzw. bis zum Beginn der 5. Schulklasse und für acht Zeitstunden pro Tag (inkl. Unterricht) an fünf Tagen pro Woche bei einer max. Schließzeit von vier Wochen in den Ferien.¹

Gleichwohl die deutsche Gesellschaft damit einen großen Schritt in Richtung eines chancengerechten und familienfreundlichen Bildungs- und Betreuungsangebotes für Grundschüler geht, liegen die bisherig vereinbarten „Eckpfeiler“ für den zeitlichen Umfang des bundesweiten Rechtsanspruchs hinter den derzeit geltenden

¹ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.(2019): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Implementierung und Ausgestaltung eines Rechtsanspruches auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung für schulpflichtige Kinder in der Grundschulzeit, DV 13/19, Dezember 2019. Verfügbar unter https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2019/dv-13-19_ganztagsbetreuung-grundschulzeit.pdf. S. 13, Nr. 4.3 und 4.4. [letzter Zugriff: 06.02.2021]

Regelungen zum Rechtsanspruch auf eine Betreuung für Grundschul Kinder im Land Brandenburg. Daher braucht es für Brandenburg durch entsprechende Ausführungsgesetze nicht nur eine Grundsatzentscheidung, dass diese kind- und familienorientierten „Errungenschaften“ zur Absicherung einer ganztägigen Betreuung aufrechterhalten und ausgebaut werden sollen. Gleichsam braucht es für alle, die die Voraussetzungen schaffen sollen, weitere klare Grundlagen, um die quantitativen und qualitativen Entwicklungsbedarfe von gutem Ganzttag aufzugreifen und vor allem den Bedürfnissen der Kinder an ihre zentralen Lern- und Lebensorte gerecht werden zu können. Nicht nur die für die Umsetzung des Rechtsanspruchs ins Leben gerufenen Ausbauprogramme sind ein guter Anlass, hier frühzeitig Handlungsorientierung zu geben, sondern auch die geplante Kita-Rechts-Reform. In beiden Fällen **gilt es schon jetzt, das Fundament für einen zukunftsfesten Ganzttag im Land Brandenburg zu schaffen.**

Guter Ganzttag heißt: Die Perspektive der Kinder muss der Maßstab sein

Für Brandenburg geht es – neben dem weiteren Ausbau – vor allem darum, das Ganztagsangebot qualitativ so auszugestalten, dass es von Kindern (und Eltern) gerne genutzt wird. **Die wichtigsten Kriterien aller Anstrengungen müssen dabei das psychische und physische Wohlergehen der betroffenen Kinder wie auch eine Beteiligung an der Ausgestaltung des Ganztagsangebotes sein.**

Der Zeitraum zwischen dem sechsten und dreizehnten Lebensjahr ist eine für die Kinder und ihre Eltern ungeheuer dynamische Phase, in der Weichen gestellt werden für die gesunde Entwicklung der Kinder, ihre kognitive Entwicklung sowie ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Geschehen. Gleichwohl für die meisten Kinder die starke Bindung an die Eltern bestehen bleibt, rücken zunehmend die Gleichaltrigen in den Mittelpunkt der Lebensgestaltung. Bedeutsam werden deshalb vor allem die Beziehungen der Kinder untereinander, die fortlaufenden Aushandlungsprozesse, bei denen es um u.a. um Fairness, einleuchtende Argumente und die Regulation von Beziehungen geht. In dieser Lebensphase oft erstmals bedeutsame und langanhaltende Freundschaften geschlossen. Kinder dieses Alters beginnen zu ahnen, dass ihr späteres Leben zunehmend nicht mehr von den Eltern verbürgt werden wird. In vielfältigster Weise bereiten sich Kinder dieses Alters auf die Herausforderungen und Tätigkeiten der Erwachsenenwelt vor. Sie erproben ein breites Repertoire von Wissens- und Handlungsmöglichkeiten oder entwickeln ein ausgeprägtes Interesse für ein spezielles Thema. Vieles davon geschieht im informellen Raum und intrinsisch motiviert.

Umso wichtiger sind jene Lebens- und Lernorte, in denen „große Kinder“ sich sicher fühlen, in denen sie auf verlässliche Entwicklungsbegleiter zurückgreifen können, in denen sie die Aufmerksamkeit und Anerkennung der Erwachsenen bekommen – wann immer sie sie brauchen. Wenn Kinder ihre Fragen und Ideen ernst genommen wissen, an der Ausgestaltung ihrer Lebensräume beteiligt werden und Resonanz finden, dann fühlen sie sich glücklich. Ebenso, wenn sie durch eigenes Erkunden der Welt in vielfältiger Hinsicht ihren Horizont erweitern und die Fähigkeit zu selbstständiger Problemlösung entwickeln können. Dies gilt für die kleinen „Großen“, für der Bruch mit dem durch die Kita vertrauten Unterstützungssystem nicht zu groß sein sollte genauso, wie auch für die älteren Grundschul Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, deren Bedarfe nach zeitlichen Umfängen und Formen der Begleitung der Erwachsenen sich ändern, der Wunsch aber nach einer verlässlichen Entwicklungsbegleitung als solches aber bleibt.

Die Herausforderung an gute Ganztagsangebote besteht somit darin, „Bildungsräume“ so zu gestalten, dass sie neben den formalen Forderungen und Notwendigkeiten vor allem die Entfaltung von informellen und non-formalen Lern- und Bildungsprozessen ermöglicht und unterstützt – und nicht zuletzt an den Bedürfnissen und Bedarfen der Kinder und unter ihrer Beteiligung ausrichtet.

Darüber hinaus müssen Ganztagsangebote so ausgestaltet sein, dass sie den Kindern ein eigenes Wunsch- und Wahlrecht bei der Ausgestaltung ihrer freien Zeit lassen und es ihnen ermöglicht wird, Angebote der Jugend(verbands)arbeit, Musikschulen, Sportvereinen etc. auch jenseits des Ganztags wahrzunehmen.

Überall im Land Brandenburg gibt es hierfür bereits gute Ideen, Ansätze und Modelle, die es auf vielfältige Weise einer zunehmend größeren Zahl der „großen“ Kinder ermöglicht, innerhalb eines institutionellen, von Erwachsenen

(gemeinsam mit den Kindern) strukturierten und gestalteten Rahmens in arrangierten als auch in selbstgewählten Gruppen auch außerhalb von Unterrichtszeiten wie auch in den Ferien zu treffen.

Guter Ganzttag heißt: Die Elternperspektive darf ebenso nicht zu kurz kommen

Alle Eltern (als Synonym für alle familialen Bezugspersonen) verbindet, dass sie verständlicher- und legitimerweise die Entwicklung und das Wohlergehen ihres eigenen Kindes in den Fokus stellen. Sie wünschen sich eine individuelle Förderung und Ermutigung ihres Kindes; sind besorgt, wenn sich ihr Kind in der Schule langweilt oder stresst und wünschen sich ausgleichende Angebote. Die meisten Eltern spüren intuitiv, dass sich Wohlbefinden und Lernmotivation wechselseitig beeinflussen. Zugleich ahnen und wissen sie meist auch, dass sich ihr Kind in einem Ablösungsprozess befindet und sehen sich dennoch in hohem Maße verantwortlich für die Betreuung ihres Kindes.

Sie wünschen sich daher für ihr Kind ein ganztägiges und zugleich flexibles Angebot, welches nicht nur die schulische Entwicklung, sondern auch die gesamte Entwicklung der (Bildungs-)Biographie des eigenen Kindes unterstützt, und die es auch möglich macht, Familie zu leben – unter Einbeziehung eigener beruflicher Interessen und (zum Teil wechselnder) Anforderungen.

Guter Ganzttag heißt: Verlässlichkeit und zugleich Veränderungen möglich machen

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung heißt nicht einfach Rechtsanspruch auf Ganztagschule.

Vielmehr geht es um den individuellen Anspruch auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter – über den schulischen Bildungs- und Förderauftrag hinaus. Das heißt, es wird anerkannt, dass insbesondere außerunterrichtliche Angebote das Potenzial haben (so sie denn bedarfsgerecht ausgestaltet und an fachlichen Mindeststandards festgelegt sind) die Ansprüche und Erwartungen der Kinder nach familienanalogen Strukturen und Angeboten (also auch zur Entspannung, für Zeit mit Gleichaltrigen, Spiel, Sport, Kultur, eigenbestimmte, zweck- und auch erwachsenenfreie Zeit) zu erfüllen.²

Insofern erscheint das Bekenntnis, **den individuellen Rechtsanspruch auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter im SGB VIII zu verankern** ist – wie es durch den Koalitionsvertrag wie auch die bisherigen Verständigungen in Bund-Länder-Arbeitsgruppen beschrieben ist – folgerichtig. Unter Beibehaltung des Vorrangs der Schule gemäß § 10 SGB VIII vor den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe entspricht dies auch den fachlichen wie auch fachrechtlichen Empfehlungen³. Damit stünde auch der Rechtsanspruch im Zusammenhang mit anderen Rechtsansprüchen der Leistungsberechtigten nach §§ 22 ff. SGB VIII und ist verzahnt mit den Bestimmungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Angeboten nach §§ 43, 45 ff. SGB VIII, sofern es um die Förderung von Grundschulkindern in Tageseinrichtungen (und ggf. in möglichen Ausnahmefällen in der Kindertagespflege) geht.

Es erlaubt nicht nur eine bundeseinheitliche Setzung von Qualitätsstandards, sondern durch Landesrecht die bundesrechtlichen Vorgaben zu untersetzen und über Bundesrecht hinaus zu regeln. Dies erscheint schon deshalb erforderlich, da die **Sicherung eines ganztägigen Anspruchs auf gute Ganztagsbetreuung in höchstem Maße von kooperativen Handeln abhängig** ist.

Zugleich eröffnet es die Möglichkeit, die bisherigen grundlegenden Angebotsmodelle in ihrer **bewährten Vielfalt zu erhalten und weiterzuentwickeln**. Hierzu zählen im Land Brandenburg folgende grundsätzlichen Modelle:

² Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2019): S. 5.

³ Münder, J. (2017): Bedarfsdeckende Förderung und Betreuung für Grundschulkindern durch Schaffung eines Rechtsanspruchs. Berlin. Verfügbar unter https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Fruehe_Chancen/170821_Expertise_Muender_Langfassung_Final.pdf. S. 29f. [letzter Zugriff: 06.01.2021]

- Ganztagsschulmodell (ausschließlich schulische Ganztagsangebote, bei denen der Ausbau der Ganztagschule durch eine Überführung des Hortes in die Verantwortung von Schule gekennzeichnet ist)
- Trägermodell (ausschließlich Hortangebote bzw. alternative Kindertagesbetreuungsangebote, die durch die Kooperation zwischen Schule und Hort in Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe gekennzeichnet sind),
- Angebotsmix (Nebeneinander bzw. gleichzeitiges Vorhandensein von Hort und Ganztagsgrundschule und/oder weiteren Angeboten auf unterschiedlichem Kooperationsniveau).

Diese organisatorische Vielfalt unterstützt das (moderierte) Lernen der verschiedenen Angebote voneinander und kann ein hilfreicher Motor für die weitere Qualitätsentwicklung sein, wovon die „großen Kinder“ profitieren. Insofern gilt es die Vielfalt verlässlicher Modelle zu erhalten und das institutionsübergreifende Voneinander Lernen zu befördern.

Auf lokaler Ebene wird es künftig darum gehen müssen, die Systemgrenzen zwischen Schule und der Kinder- und Jugendhilfe unwichtiger zu machen. **Das Ziel sollte sein, ein gemeinsames standortbezogenes Konzept zu entwickeln und umzusetzen, das formale und non-formale Bildungssettings integriert sowie den Kindern Raum für informelle Prozesse lässt.** Aus der Kinder- und Jugendhilfe können zahlreiche weitere Akteure der außerschulischen Jugendbildung (§§ 11 und 12 SGB VIII) mit den Schwerpunkten mit allgemeiner politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung einbezogen werden. In jedem Falle sollten die Kooperationsverpflichtungen sicherstellen, dass die eine gleichrangige, partnerschaftliche Zusammenarbeit von Schule und Kinder- und Jugendhilfe sowie deren Autonomie der Institutionen möglich ist.

Auf Landesebene müssen dafür die Voraussetzungen geschaffen werden. Hier bietet sich an, im zu reformierenden Kita-Recht (als Ausführungsbestimmungen zum SGB VIII) die Grundlagen zu verankern und mit dem Brandenburgischen Schulrecht entsprechend zu homogenisieren, um landesweite Chancengerechtigkeit auf gute Ganztagsbetreuung zu gewährleisten – unabhängig davon, welche Angebote vor Ort verfügbar sind. Dies schließt auch Aspekte der Versorgung mit gesundem, vollwertigem Mittagessen ein.

Zugleich ist sicherzustellen, dass mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs ein erweitertes Aufgabenfeld, ein erweiterter Verantwortungsumfang, die multiprofessionelle und institutionenübergreifende Zusammenarbeit, andere Raumstrukturen und Raumnutzungen und ggf. auch andere Zeitstrukturen einhergehen. Ganztagsangebote – gleich in welcher Form – müssen prinzipiell als Lern- und Lebensort(e) verstanden und so konzipiert werden. Ziel muss es sein, dass sich die Kinder (und auch die dort arbeitenden Erwachsenen!) dort viele Stunden lang wohlfühlen und produktiv miteinander leben, arbeiten und lernen können. Auch hier sind rechtlich definierte sächliche und räumliche Mindeststandards notwendig. Eine reine Verlängerung des Unterrichts mit nachmittäglichen Kursangeboten würde dem ebenso wenig gerecht wie ein rein additives Angebot von Freizeitgestaltungsmöglichkeiten am Nachmittag.

Neben den rechtlichen Voraussetzungen ist auch finanziell sicherzustellen, dass sich alle Angebote – gleich welches Modell – bei der **Personalplanung wie auch Sachmittelausstattung an den Bedarfen und Lebenswelten der Kinder orientieren und den fachlichen Anforderungen entsprechen** können.

Guter Ganztag heißt: Den Zugang allen Kindern möglich machen

Orientiert an den Bedarfen und Bedürfnissen der Kinder sowie der erforderlichen Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bedeutet guter Ganztag auch, dass alle Kinder im Grundschulalter einen Anspruch auf Ganztagsbetreuung haben – unabhängig von der Jahrgangsstufe, vom tatsächlichen täglichen Bedarf und vom sozioökonomischen Status der Eltern.

Gerade vor dem Hintergrund, dass Kinder mit einem höheren sozioökonomischen Status sich häufiger und regelmäßig bewegen, da sie z.B. eher in Sportvereine gehen (können) und ihr Wohnumfeld oftmals attraktivere

Aktionsräume bietet, ermöglicht ein Rechtsanspruch auf ein „abgesichertes Angebot“ außerhalb des Unterrichtes vor allem Kindern aus sozial benachteiligenden Lebenslagen einen notwendigen Ausgleich.⁴

Ein Anspruch auf Ganztagsbetreuung von **zehn Stunden täglich bei flexibler Inanspruchnahme** würde sowohl den Bedürfnissen vieler Kinder entsprechen, wie auch der Lebenswirklichkeiten vieler Eltern. Damit wird den Bedürfnissen der Kinder nach Austausch mit Gleichaltrigen in informellen Bildungs-Settings im „geschützten / begleiteten Rahmen“ entsprochen, wie aber auch den sich mit zunehmenden Alter veränderten Freizeitgestaltung oder Wünschen nach selbstbestimmten Ausprobieren.

Auch darum sollte Landesrecht über Bundesrecht hinausgehen und den Rechtsanspruch **bis zum Ende der Grundschulzeit** sichern, die im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern in Brandenburg erst mit Abschluss der 6. Schuljahrgangsstufe endet.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung inkludiert, Angebote sicherzustellen, die den Bedarfen auch außerhalb der Schultage entsprechen. Insofern dürfen Einschränkungen des Anspruchs **während der Ferien** nicht unter Vorbehalt der vorhandenen Kapazitäten (wie aktuell im Schulrecht) gestellt werden, sondern die Angebote (einschließlich des Schülerverkehrs) müssen sich den Bedarfen und Bedürfnissen der Kinder ebenfalls anpassen – unabhängig davon, ob das Angebot in Verantwortung der Schule oder der Kinder- und Jugendhilfe liegt.

Bei der Planung von Angeboten ist zudem zu beachten, dass der Regelungsbereich nach § 7 Abs.1 SGB VIII Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres umfasst. Daher erscheint es erforderlich, auch verlässliche Angebote der Ganztagsbetreuung vorgehalten und inklusiv ausgestaltet werden, dass sie **bei erforderlichem Entwicklungsstand und Förderbedarf auch bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres** sowohl in der Schul- als auch Ferienzeit in Anspruch genommen werden können.

Und nicht zuletzt, darf die gewachsene und auszubauende Angebotsvielfalt nicht zum Ausschluss von einzelnen Grundschulern führen. Dies gilt sowohl mit Blick auf etwaige kostenpflichtige Einzelangebote innerhalb eines Ganztagsangebots. Aber auch hinsichtlich des Angebotsmodells müssen die Unterschiede zur Kostenbeteiligung der Eltern aufgehoben werden (keine Elternbeiträge mehr), um **landesweit und wohn- und standortunabhängig Chancengerechtigkeit im Land Brandenburg herstellen**.

Guter Ganzttag heißt: Kooperatives und partizipatives Planen und Handeln

Da Ganztagsangebote schon heute ein wesentlicher Bestandteil der Lebenswelt von Kindern sind und noch mehr an Bedeutung gewinnen werden, müssen diese die Lebenssituationen der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Familien wahrnehmen und auf dieser Grundlage nach Möglichkeiten zu suchen, die verschiedenen Bedarfe der Beteiligten zu berücksichtigen. Die Angebote sollten daher eine positive Antwort auf diejenigen sozialen und Bildungsfragen darstellen, die sich im Einzugsbereich der Einrichtung finden. Gute Ganzttag sollte daher die **vier Leitsätze zum Lebensweltbezug**⁵ beachten:

- „Jede Ganztagskonzeption basiert auf einer kontinuierlich aktualisierten Analyse der Lebenswelt der Kinder und ihrer Familien, auf die sich das Angebotsprofil und -konzept konkret bezieht. Das Ganztagsangebot ist somit nicht zufällig entstanden, sondern zeigt sich als Ergebnis planvoller Überlegungen.“

⁴ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2019): S. 5.

⁵ Arbeiterwohlfahrt Bundesverband / Bertelsmann Stiftung / Robert Bosch Stiftung / Stiftung Mercator (2020): Einen guten Ganzttag auf der Grundlage eines integrierten Bildungsverständnisses schaffen! Berlin, Gütersloh, Stuttgart. Verfügbar unter: <https://initiative-grosse-kinder.de/igk3/aktuell/33-einen-guten-ganzttag-auf-der-grundlage-eines-integrierten-bildungsverstaendnisses-schaffen>. S. 15. [letzter Zugriff: 06.01.2021]

- Die am Ganztagsangebot beteiligten Partnerinnen und Partner entwickeln in Kooperation einen stimmigen Rahmen, in dem Ziele, Angebote, Mittel und das personale Angebot konzeptionell aufeinander bezogen sind. Individualisierung und soziale Bezüge werden gleichermaßen gefördert.
- Die Problematik und die Chancen von lebensphasenbezogenen wie alltäglichen Übergängen zwischen den Lebensräumen und Institutionen werden beachtet und unter Berücksichtigung des sozialen Kontextes konzeptionell aufgegriffen. Die Übergangsphasen werden so gestaltet, dass in einem positiven lebenswelt- und sozialräumlichen Bezug die Kompetenzen der Kinder entwickelt werden.
- Das Ganztagsangebot zielt auf eine verlässliche Unterstützung der Familien, ihrer Bedürfnisse und Aufgaben.“

Mit **Blick auf eine zielgenaue Schaffung und bedarfsorientierte Ausgestaltung** ganztägiger Angebote der Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter ist es zum einen erforderlich, bei der Erhebung und Erfassung der erforderlichen Daten die Kinder- und Jugendhilfeplanung und die Schulentwicklungsplanung systematisch zu integrieren und mit der Sozial- und Stadtentwicklungs- bzw. Regionalentwicklungsplanung abzustimmen.⁶

Zum anderen erscheint es **unabdingbar, dass Kinder (altersangemessen) und Eltern an der Planung und Ausgestaltung beteiligt werden**. Auch wenn deren Wünsche komplex, an die aktuelle Lebenssituation gebunden und höchst heterogen sind, so erhöht sich nicht nur die Chance, dass sie sich von Beginn stärker mit ihren Angeboten identifizieren, sondern dass diese auch tatsächlich vor Ort bedarfsgerecht ausgestaltet sind. „Dabei stellt sich auch die Frage, ob und inwieweit Bedarfserhebungen ausschließlich auf bereits Vorhandenes rekurren oder ob es nicht vielmehr notwendig ist, dass Kinder und Eltern auch die Möglichkeit erhalten, zu formulieren, was sie von einem ganztägigen Angebot der Erziehung, Bildung und Betreuung zukünftig erwarten, denn 'realitätsnähere' Daten liefern solidere Entscheidungsgrundlagen insbesondere für Finanzbedarfe.“⁷

Aber nicht nur Kinder und ihr Alltag „bestimmen“ die Planung, sondern auch **raumkonzeptionelle Überlegungen müssen in der Planung mitberücksichtigt werden**. Ganztagsangebote müssen vielfältig gestaltete Räume bieten und damit unterschiedliche Erfahrungen ermöglichen. Dazu gehört es auch, dass es Bereiche geben sollte, in die sich Kinder ohne unmittelbare Aufsicht zurückziehen können, z. B. um Freunde zu treffen, ein Buch zu lesen, sich auszuruhen oder sich aktiv körperlich zu betätigen. Kindern und Erwachsenen müssen Angebote zum selbstständigen Wissenserwerb zur Verfügung stehen (z. B. eine Bibliothek, ein Computerraum oder ein Schulgarten). Auch diese Räume und Angebote sollten von den Kindern aktiv mitgestaltet werden. Und nicht zuletzt sollte mitberücksichtigt werden, dass Kinder mit zunehmenden Alter ihre Aktionsräume ausdehnen müssen (die auch häufig im Außenraum als vielfältige ergänzende Entwicklungsmöglichkeit zu sehen ist).

Dort, wo das Ganztagsangebot von Schule und Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam gesichert wird, ist ein **gemeinsam entwickeltes, verbindliches Raumkonzept** notwendig, welches den unterschiedlichen Interessen und Entwicklungsbedarfen der Kinder nach Spiel, Ruhe, Rückzugsmöglichkeiten, Freiraum, Bewegung und Kreativität gerecht wird. Eine komplette Doppelnutzung von Klassenräumen kann dies nicht leisten. Daher sind alle am Standort der Schule zur Verfügung stehenden Räume (Schulhof, Sporthallen, Mehrzweckräume, Kreativräume, Ruhezone, Mensen etc.) bei der gemeinsamen Planung mit zu berücksichtigen. Im Sinne einer Stärkung der sozialraumorientierten Ausgestaltung des jeweiligen Angebotes geht es aber auch darum, weitere Möglichkeiten (z.B. Räume in Gemeindehäusern, Jugendclubs, Bibliotheken, Jugendfreizeitstätten, Kulturzentren, Sportvereinen Musikschulen, Parks etc.) zu prüfen. Und nicht zuletzt, muss dem Bedarf aller Mitarbeitenden nach Team- und Besprechungsräumen (z.B. zur Vor- und Nachbereitung, Elterngespräche) entsprochen werden. Orientiert am jeweiligen Gesamtkonzept des ganztägigen Angebots folgt auch die sächliche Ausstattung und wo immer möglich eine multifunktionale Nutzung.

⁶ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2019): S. 18

⁷ ebenda: S. 17.

Zentral jedoch für eine gelingende Kooperation ist die gemeinsame Erarbeitung von konkreten inhaltlichen Zielen, um ein guten Ganztage auszugestalten und sicherzustellen. Dies ist nicht nur Voraussetzung für jegliche weitere Planung vor Ort, sondern auch für die Etablierung nachhaltiger und verbindlicher Kooperationsstrukturen sowie eine transparente Beschreibung von Verantwortlichkeiten und Aufgaben.

Landesrechtlich sind daher nicht zuletzt auch eine **Kooperationsverpflichtung und Verpflichtung zur verbindlichen Orientierung an GOrBiKs II** im Brandenburgischen KitaG wie auch im SchulG zu verankern. Ferner gilt es Aspekte aus den Grundsätzen der elementaren Bildung bzw. den Hortbausteinen mit den schulrechtlichen Vorgaben und Orientierungshilfen in Einklang zu bringen, damit unabhängig vom Angebotsmodell das gleiche Grundverständnis für pädagogisches Handeln wirken kann. Gemeinsame Schulvisitationen und -konferenzen sichern institutionell die Zusammenarbeit vor Ort.

Eine **konzeptionelle** Verschränkung mit weiteren schulbezogenen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Schulsozialarbeit bzw. schulbezogener Jugendsozialarbeit) sollte unabhängig vom Angebotsmodell ebenso erfolgen wie auch eine Zusammenarbeit mit den Trägern der **Eingliederungshilfe**. Dies ist notwendig, damit das gesamte notwendige Leistungsangebot im Sinne der Kinder und ihrer Familien funktioniert. Ferner sollte jeweils geprüft werden, ob und wie schulbezogene Hilfen zur Erziehung (insb. Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII) in das Ganztagsangebot integriert werden kann.

Impressum

Herausgeber:

Landes-Kinder-und Jugendausschuss

----- Geschäftsstelle -----

Heinrich-Mann-Alle 107

14473 Potsdam

www.mbjs.brandenburg.de

April 2021